**Deutscher Bundestag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache V/1811**

**Bundesrepublik Deutschland**
**Der Bundeskanzler**
II/1 — 68070 — 5632/67

Bonn, den 3. Juni 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
**hier: Besoldungsrecht in der Europäischen Wirtschafts-/Atomgemeinschaft**

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Entwürfe für

**eine Verordnung Nr. . . ./67/EWG des Rats zur Änderung der Verordnung Nr. 63 des Rats über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der Kommission**

**eine Verordnung Nr. . . ./67/EURATOM des Rats zur Änderung der Verordnung Nr. 14 des Rats über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der Kommission**

**eine Verordnung Nr. . . ./67/EURATOM, . . ./67/EWG der Räte zur Änderung der Verordnung der Räte über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Gerichtshofes.**

Die obigen Entwürfe sind unter Berücksichtigung der Erhöhung der Beamtengehälter vom Rätesekretariat erstellt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Entwürfen ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung der Verordnungsentwürfe durch die Räte der EWG/EAG ist zu rechnen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

**Brandt**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

# Verordnung Nr. .../67/EWG des Rats zur Änderung der Verordnung Nr. 63 des Rats über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der Kommission

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 154, sowie auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 19 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 63 des Rats über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der Kommission [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 199/66/EWG des Rats [2]), wird wie folgt geändert:

a) Artikel 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Das Monatsgrundgehalt wird wie folgt festgesetzt:

— Präsident .................. 111 300 bfrs

— Vizepräsident .............. 100 550 bfrs

— Mitglied ................... 89 950 bfrs."

b) Artikel 4 Absatz 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Mitglieder der Kommission erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

— Präsident .................. 22 100 bfrs

— Vizepräsident .............. 14 200 bfrs

— Mitglied ................... 9 475 bfrs."

Artikel 2

Die Versorgungsbezüge und Vergütungen, auf die bei Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Artikeln 7, 8, 9, 10, 15 und 20 der genannten Verordnung ein Anspruch besteht, werden auf der Grundlage des Artikels 1 geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ............. in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rats
Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 62 vom 19. Juli 1962, S. 1724/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 225 vom 6. Dezember 1966, S. 3825/66

# Verordnung Nr. . . ./67/EURATOM des Rats zur Änderung der Verordnung Nr. 14 des Rats über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der Kommission

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 123, sowie auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 19 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 14 des Rats über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der Kommission [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 11/66/Euratom des Rats [2]), wird wie folgt geändert:

a) Artikel 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Das Monatsgrundgehalt wird wie folgt festgesetzt:

— Präsident .................. 111 300 bfrs

— Vizepräsident .............. 100 550 bfrs

— Mitglied .................... 89 950 bfrs."

b) Artikel 4 Absatz 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Mitglieder der Kommission erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

— Präsident .................. 22 100 bfrs

— Vizepräsident .............. 14 200 bfrs

— Mitglied .................... 9 475 bfrs."

Artikel 2

Die Versorgungsbezüge und Vergütungen, auf die bei Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Artikeln 7, 8, 9, 10, 15 und 20 der genannten Verordnung ein Anspruch besteht, werden auf der Grundlage des Artikels 1 geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ............. in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rats
Der Präsident

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 62 vom 19. Juli 1962, S. 1730/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 225 vom 6. Dezember 1966, S. 3815/66

# Verordnung Nr. .../67/EURATOM, .../67/EWG der Räte zur Änderung der Verordnung der Räte über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Gerichtshofes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT,

DER BESONDERE MINISTERRAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL,

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 123, sowie auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 20,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 29, sowie auf das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes, insbesondere auf die Artikel 5, 13 und 15,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 154, sowie auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 20,

gestützt auf den Vorschlag des Ausschusses nach Artikel 78 Absatz 3 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Die Verordnung Nr. 62 (EWG), 13 (EAG) der Räte [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 8/66/Euratom, 196/66/EWG der Räte [2]), wird wie folgt geändert:

a) Artikel 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Das Monatsgrundgehalt wird wie folgt festgesetzt:

— Präsident .................... 111 300 frs

— Richter und Generalanwälte 89 950 frs

— Kanzler ..................... 80 950 frs.„

b) Artikel 4 Absätze 2 und 3 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(2) Die Mitglieder des Gerichtshofes erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

— Präsident ...................... 22 100 frs

— Richter und Generalanwälte .... 9 475 frs

— Kanzler ....................... 8 650 frs.

(3) Die Kammerpräsidenten erhalten ferner für die Dauer ihrer Amtszeit eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 12 625 frs monatlich."

### Artikel 2

Die Versorgungsbezüge und Vergütungen, auf die bei Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Artikeln 7, 8, 9, 10, 15 und 20 der genannten Verordnung ein Anspruch besteht, werden auf der Grundlage des Artikels 1 geändert.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ............. in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 62 vom 19. Juli 1962, S. 1713/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 225 vom 6. Dezember 1966, S. 3809/66

Geschehen am

Im Namen des Rats
der Europäischen Atomgemeinschaft
und des Rats
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Der Präsident

Im Namen des Besonderen Ministerrats
der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Der Präsident